

mich nicht erfreulich gewesen; indeß, wie der Dichter sagt:

Ich kann es Euch so sehr nicht übel nehmen,
Ich weiß, wie es um diese Lehre steht.
Es erben sich Gesetz' und Rechte
Wie eine ew'ge Krankheit fort,
Sie schleppen von Geschlecht sich zu Geschlechte
Und rücken sacht von Ort zu Ort;
Berkunft wird Unsinn, Wohlthat Plage —

und was 60 Millionen Menschen als das heiligste Palladium ihrer Freiheit anerkennen, das wird in der sächsischen Ständeversammlung als ein Verfahren geschildert, welches leichtsinnig, ungründlich, der Wahrheit nicht ersprießlich und der Gerechtigkeit hinderlich sei. Dann in der That, meine Herren, muß ich es aufgeben, zu kämpfen. Es gibt eine Wahrheit, welche höher steht, als das, was man durch einzelne Belege uns darthun kann; es mag im Einzelnen diesseits und jenseits Manches wahr und Manches irrig sein, es mag von dort noch Manches widerlegt, von hieraus Manches anders begründet werden können, aber der Schluß wird immer wahr bleiben: es ist das alte System einmal dasjenige nicht, welches dem Wunsche und Interesse der Völker, der Wissenschaft und Gerechtigkeit entspricht. Auch die Motive sehen in der That von dem öffentlich-mündlichen Verfahren; jenseits des Rheins nur die Schattenpartien und scheinen dabei ganz zu vergessen, daß ohne Schatten auch kein Licht, und gerade dieses große Licht dort es ist, welches uns die Schatten erkennen und unterscheiden läßt, während freilich da, wo Alles in ununterscheidbarer Dämmerung und in geheimnißvoller Dämmerung schwimmt, zwar nicht von Schatten, aber auch nicht von Licht die Frage sein kann. Und doch haben einzelne aufflammende Blitze unerwünschter Deffentlichkeit Blicke thun lassen in das Wesen und die Erfolge unsers bisherigen deutschen Strafverfahrens, Erfolge, welche schaudern machen können, wenn man erwägt, daß bei dem jetzigen Verfahren weder Zeugenaussagen, noch selbst das eigne Geständniß, um wieviel weniger ein künstlicher Indicienbeweis irgend eine ausreichende Bürgschaft dafür geben, daß nicht das gerade Gegentheil von dem, was in den Acten steht, wahr und der Verurtheilte unschuldig sein kann. In der That, meine Herren, auch bei uns in Sachsen liegt es nicht an der Gesetzgebung, daß nicht unter dem Schilde der Strafjustiz Ungerechtigkeiten aller Art begangen, daß nicht tagtäglich Unschuldige verhaftet, in Untersuchung verwickelt und verurtheilt werden. Denn es gibt im Gegentheil in unsrer Criminalgesetzgebung eine Menge Momente, welche nach dem gegenwärtigen Stande des Untersuchungsverfahrens dasselbe als höchst gefährlich herausstellen, und wenn diese Gefahr bisher noch nicht so dringend geworden ist, so werde ich den Grund davon später nennen. Es sind nämlich in neuester Zeit verschiedene Bestimmungen in die Criminalgesetzgebung gekommen, welche früher entweder gar nicht, oder nicht in solcher Ausdehnung darin vorhanden waren. Ich nenne zunächst die große Unbestimmtheit unsrer Criminalgesetzgebung in Bezug auf versuchte und vorbereitete Verbrechen und das dem Richter hierbei gelassene weite Ermessen. Ich rechne dazu ferner die große Relativität der Strafen und selbst der Verbrechen nach ihren Begriffsbestimmungen mit dem dabei über-

all eintretenden weiten Ermessen des Richters; ich rechne hierzu vornämlich die Bestimmungen, vermöge welcher der Richter auf bloße Indicien hin, ohne alle directen Beweise verurtheilen und strafen kann, sowie endlich die gesetzliche Bestimmung, daß sogar die Frage, ob ein Verbrechen überhaupt begangen worden ist, bloß der richterlichen Ueberzeugung des erkennenden Richters anheimgestellt werde, ohne daß der objective Thatbestand durch selbstständige directe Beweise gesichert zu sein braucht. Was aber ist die richterliche Ueberzeugung anders, als ein bloßes durch subjective Gründe unterstütztes Ermessen? Man hat es früher als eine große Garantie für die Strafrechtspflege betrachtet, daß mindestens die Frage, ob ein Verbrechen begangen worden ist, durch unleugbare Beweismittel festgestellt sein mußte, und es ist sonach allerdings zu beklagen, daß in der neuen Gesetzgebung dieser Grundsatz aufgehoben worden ist. Will ich nun auch die übrigen vorhin gedachten gesetzlichen Bestimmungen keineswegs auf diese Linie stellen, so sind sie doch unter den gegebenen Verhältnissen nicht minder gefährlich. Denn nehmen Sie zu diesem Allen die Nichtöfentlichkeit unsers Actenverfahrens, die Schutzlosigkeit und Abhängigkeit des Inculpaten während der Untersuchung neben der den Protokollen zugeschriebenen fast unumstößlichen Glaubhaftigkeit; ferner die Abhängigkeit aller niedern Justizbehörden von ihren Obern, und die Verletzbarkeit aller Staatsdiener, selbst der Richter, nach dem Staatsdienergesetze, nehmen Sie endlich die Abhängigkeit und schwierige Stellung der Vertheidiger und die Unbedeutendheit der Vertheidigung selbst, wie sie vorhin der Herr Secretair geschildert hat, so werden Sie gewiß mit mir in dem Resultate übereinkommen, daß es nicht zu verwundern wäre, wenn Ungerechtigkeiten aller Art geübt und tagtäglich Unschuldige verurtheilt würden. Wenn dies nicht geschieht, wenn in der sächsischen Strafrechtspflege Gott Lob! Gerechtigkeit herrscht, so verdanken wir dies nicht unsern Institutionen, nicht unsern Gesetzen. Nein! wir verdanken es allein der Wissenschaftlichkeit, Berufstreue und Gewissenhaftigkeit unserer Richter und der Verfassungstreue unserer hohen Regierung. So wie der geschickte Künstler mit schlechtem Material und mit schlechten Instrumenten noch etwas Erträgliches liefern kann, so leisten auch unsere Richter nicht vermöge der Gesetze, sondern trotz derselben, namentlich der unzweckmäßigen Proceßnormen, noch Anerkennenswerthes, selbst Vorzügliches, weil die höhere Idee der Wissenschaft und Gerechtigkeit, weil ein guter Wille sie beseelt und ihre Unabhängigkeit nicht angegriffen wird. Denken Sie sich, meine Herren, eine dieser Voraussetzungen hinweg, und Sie werden finden, daß dann der ungefesselten Willkür Thor und Thüre geöffnet ist; denn nicht eine objective Bürgschaft dagegen ist vorhanden. Das aber ist die Aufgabe der Gesetzgebung, objective Bürgschaften einer guten Strafrechtspflege zu schaffen in Herstellung eines völlig unabhängigen Richterstandes, in Festsetzung wohlgeeigneter Formen des Criminalverfahrens, in bleibenden Einrichtungen zum Schutze des Rechtes und in einer nicht bloß vom Staate ausgehenden Ueberwachung der Justizpflege. Nur wenn diese Bedingungen vorhanden sind,